

1. Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten

1. Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten

Aufgrund des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) wird die Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten wie folgt festgesetzt:

a) Landesarbeitsgericht München: 13 Kammern

b) Landesarbeitsgericht Nürnberg: 10 Kammern